

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Geeste

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Geeste unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.
- (2) Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) gemeindeeigene Unterkünfte, die ständig der Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge dienen:

Bahnhofstraße 4
Ludgeristraße 18
An der Schaftrift 27 (EG)
Am Wasserwerk 2
 - b) angemietete Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte, die ständig der Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlinge dienen.
 - c) Wohnungen, die die Gemeinde Geeste von Dritten zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge anmietet;
 - d) Wohnungen Privater, die die Gemeinde Geeste zur zeitweiligen Unterbringung Obdachloser bzw. Flüchtlinge nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in Anspruch nimmt.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen bzw. Flüchtlinge werden durch eine Einweisungsverfügung und/oder durch eine Hausordnung geregelt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte nach § 1 werden Gebühren von den Nutzern der Unterkunft erhoben.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung genutzt werden darf. Im Falle einer mündlichen Einweisung in die Unterkunft sowie bei einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Gemeinde Geeste angezeigt, die Unterkunft durch die Nutzer/innen vollständig geräumt ist und die überlassenen Gegenstände - insbesondere Schlüssel - zurückgegeben worden sind.
- (4) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkünfte entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Unterkunft erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten gedeckt werden.

§ 3 Höhe der Nutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühren für die Unterkünfte aus § 1 Abs. 2 Buchstaben a) ist die Anzahl der zugewiesenen oder genutzten Plätze. Die Monatsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der Plätze mit dem Tarif des jeweiligen Objekts wie folgt:

Unterkunft im Objekt	mtl. Tarif in €/Platz
Bahnhofstraße 4	300,00 €
Ludgeristraße 18	350,00 €
An der Schaftrift 27 (EG)	400,00 €
Am Wasserwerk 2	300,00 €

- (2) Durch die Zahlung der Gebühren sind die Aufwendungen für Nebenkosten mit abgegolten. Die Höhe der Tarife bemisst sich nach dem der Gemeinde Geeste voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand für das jeweilige Objekt.
- (3) Für die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Geeste tatsächlich an den privaten Wohnungseigentümer gezahlten Miete zuzüglich der anfallenden Nebenkosten erhoben.
- (4) Für die Nutzung einer Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe der von der Gemeinde Geeste tatsächlich an den Wohnungseigentümer nach § 80 Abs. 1 Satz 1 NPOG für die Inanspruchnahme zu zahlenden Entschädigung erhoben.
- (5) Zu den Kosten nach den Absätzen 1 – 4 wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 15,00 € für jeden angefangenen Benutzungsmonat erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Gemeinde Geeste zugewiesen wird oder der sie tatsächlich, ggfls. auch unberechtigt, nutzt.

- (2) Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührensschuldner für ihre minderjährigen Kinder.
- (3) Erhalten die in der Unterkunft untergebrachten Personen Sozialleistungen, können die Nutzungsgebühren nach § 3 sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühr für jeden vollen Benutzungsmonat ist spätestens zum 03. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde Geeste zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Nutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (3) Für einen kürzeren als einen Kalendermonat dauernden Nutzungszeitraum wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Gebühr berechnet. Diese anteilige Gebühr ist eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Rückständige Nutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Die Nutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.10.2023 außer Kraft.

Geeste, den 19.12.2024

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister
gez. Höke